

08.05.84

A

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Zehnten Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zum
Saatgutverkehrsgesetz

Punkt der 535. Sitzung des Bundesrates am 18. Mai 1984

Der federführende Agrarausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80

Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Artikel 1

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b ist in § 2 Abs. 2

das Datum "30. Juni 1988"

durch das Datum "31. August 1988"

zu ersetzen.

Begründung:

Durch die Änderung wird sichergestellt,
daß dieses Saatgut auch noch in der
Hauptbedarfszeit des Jahres 1988 gehan-
delt werden kann, ohne daß dadurch ge-
gen die Vorschriften des Saatgutver-
kehrsgesetzes verstoßen wird.